

Private Wirtschaftsschule Merkur GmbH

(gemeinnützige Betriebsgesellschaft)

Immenstadt im Allgäu

Staatlich anerkannte Berufsfachschule für Wirtschaft und Verwaltung



Private Wirtschaftsschule Merkur, Liststraße 8, 87509 Immenstadt
An alle
Eltern und Erziehungsberechtigte

Sekretariat: Andrea Schwab
Telefon: 08323 800139
Telefax: 08323 800179
E-Mail: info@merkurschule.de
Internet: www.merkurschule.de
Datum: 18.12.2020

Inkrafttreten des Masernschutzgesetzes am 1. März 2020 Umsetzung an unserer Schule

Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte,

in November 2019 hat der Bundestag das Masernschutzgesetz beschlossen, das zum 1. März 2020 in Kraft getreten ist.

In der Sache geht es darum, dass Sie für Ihre Kinder, die an unserer Schule angemeldet sind, einen Nachweis zum Masernschutz erbringen müssen. Wir als Schule sind vom Gesetzgeber verpflichtet, den Masernschutz unserer Schüler/innen zu überprüfen. Ferner geht es darum, im Falle einer Nichterbringung des Nachweises bestimmte Folgepflichten zu erfüllen.

Konkret bedeutet dies, dass für alle Schüler/innen, die am 1. März bereits ein Schulverhältnis an unserer Schule hatten, ein Nachweis gemäß Masernschutzgesetz erbracht werden muss.

Der Nachweis muss bis zum Ablauf des aktuellen Schuljahres erbracht werden.

Die Schüler/innen, die zu Beginn des Schuljahres an unserer Schule aufgenommen wurden, mussten bereits einen Nachweis gemäß Masernschutzgesetz erbringen.

Der erforderliche Nachweis kann wie folgt erbracht werden:

- Impfausweis oder Impfbescheinigung (§ 22 Abs. 1 und 2 Infektionsschutzgesetz) über einen hinreichenden Schutz gegen Masern (zwei Masern-Impfungen),
- ärztliches Zeugnis über einen hinreichenden Impfschutz gegen Masern,
- ärztliches Zeugnis darüber, dass eine Immunität gegen Masern vorliegt,
- ärztliches Zeugnis darüber, dass aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann (Dauer, während der nicht gegen Masern geimpft werden kann, ist anzugeben),
- Bestätigung einer anderen staatlichen oder vom Masernschutzgesetz benannten Stelle, dass einer der o. g. Nachweise bereits vorgelegen hat.

Schüler/innen die gesetzlich schulpflichtig sind, dürfen die Schule auch ohne den Nachweis gemäß Masernschutzgesetz besuchen. In diesen Fällen, in denen bis zum o. g. Termin die Nachweise nicht oder nur unzureichend erbracht werden, sind wir als Schulleitung allerdings dazu verpflichtet, unverzüglich das zuständige Gesundheitsamt zu benachrichtigen. Das Gesundheitsamt wird dann seinerseits weitere Schritte einleiten.

Wir haben geplant, dass die Schüler/innen die Nachweise gemäß Masernschutzgesetz (siehe oben) im 1. Quartal 2021 erbringen müssen. Wir werden Sie dann nochmals rechtzeitig über den genauen Termin und Ablauf informieren.

Informationsblätter des Bundesministeriums für Gesundheit zum Nachweis der Masern-Impfung bzw. Immunität haben wir auf unserer Homepage für Sie bereitgestellt.

Für alle an der Schule tätigen Personen gilt der Nachweis ebenso; auch hier bereiten wir die umfassende Datenerhebung vor. Alle in unserem Haus tätigen Personen, die nach dem 31.12.1970 geboren sind, müssen bis zum 31.07.2021 einen entsprechenden Nachweis erbringen. Neueinstellungen können nur erfolgen, wenn der Nachweis vorliegt.

Vielen Dank für Ihre Mithilfe und Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen

Private Wirtschaftsschule Merkur



Dr. Susanne Schedl
Schulleiterin